



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 2. JULI 2018

STAATSANZEIGER

NR. 23 / SEITE 621

INHALT

Seite		Seite	Seite
	Ministerium des Innern und für Sport	öffentliche Auslegung des Planentwurfs)	622
	Bekanntmachung über die Feststellung eines Elementarereignisses	Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (3. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV - öffentliche Auslegung des Planentwurfs)	622
	Sonstige Veröffentlichungen	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Abstimmungsverfahren für den Ausbau der L 499, Ortsdurchfahrt Heltersberg) ...	622
	Auflösung des Gesangvereins Liederkranz e.V.	621	
	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Pfälzischen Pensionsanstalt zum 31. Dezember 2017 gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO	622	
	Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (2. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV -	Bekanntmachung über die Vertretung des Eigenbetriebes Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) Speyer gemäß § 5 EigAnVO	
	i.V.m. § 10 Abs. 2 Satzung der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer	622	
	Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar (34. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar)	623	
	Vollzug des Landesjagdgesetzes Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 1 Nr. 4 b Landesjagdgesetz bei der Erlegung von gestreiften Frischlingen	623	
	Auflösung des Fördervereins für Denkmal- und Heimatpflege e.V.	623	
	Öffentliche Ausschreibungen	624	
	Stellenausschreibungen	624	
	Bekanntmachungen der Gerichte	635	

Ministerium des Innern und für Sport

2738.

Bekanntmachung über die Feststellung eines Elementarereignisses

Aufgrund der Richtlinie für die Gewährung von staatlichen Finanzhilfen (Sofort- / Finanznothilfen) bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Unwetterereignisse im Mai / Juni 2018 in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der VV Elementarschäden vom 19. Dezember 2017 stellt das Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit den Fachressorts und Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer fest:

Die Landkreise Birkenfeld (VG Herrstein) und Bitburg-Prüm (VG Arzfeld und VG Bitburg-Land) wurden im Zeitraum vom 27. Mai bis 11. Juni 2018 von schweren überörtlich stattgefundenen Unwetterereignissen betroffen. In diesen Landkreisen liegt ein Elementarereignis (Naturkatastrophe bzw. widriges Witterungsverhältnis) vor.

Weitere Bereiche werden unter Fortschreibung der Lagebilder auf den Internetseiten des Landes (www.add.rlp.de und www.bksportal.rlp.de) veröffentlicht.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen sind innerhalb einer Frist von einem Monat (Ausschlussfrist) nach der Bekanntgabe die-

ser Feststellung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke bei folgenden Stellen einzureichen:

- a) Privatpersonen und deren Haushalte
Mein Rundschreiben vom 20. Juni 2018 mit den spezifischen Regelungen zur Schadensregulierung der Unwetterereignisse im Zeitraum vom 27. Mai bis 11. Juni 2018 sowie die notwendigen Antragsunterlagen und ergänzende Hinweise können auf den Internetseiten des Landes unter www.add.rlp.de oder www.bksportal.rlp.de abgerufen werden.

- b) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft:

- ba) Bereich Landwirtschaft
Vorrangig werden die Standardförderprogramme eingesetzt, die unter www.eler-eulle.rlp.de (Bereich Landwirtschaft) abrufbar sind. Im Übrigen gilt Buchstabe a). Für die Antragstellung gelten die für die jeweiligen (Teil-)Maßnahmen vorgegebenen Fristen und Verfahren:

- bb) Bereich Forstwirtschaft
Vorrangig werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Standardförderprogramme eingesetzt, unter www.wald-rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft abrufbar sind. Im Übrigen gilt Buchstabe a).

Bzgl. der Antragstellung und -fristen gelten die Vorgaben dieser Programme.

- c) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Vorrangig werden die Standardförderprogramme eingesetzt, die unter <https://isb.rlp.de/unternehmen.html> abrufbar sind. Im Übrigen gilt Buchstabe a).

Mainz, den 26. Juni 2018

Der Minister
des Innern und für Sport
Roger Lewentz

Sonstige Veröffentlichungen

2739.

Auflösung des Gesangvereins Liederkranz e.V.

Der Gesangverein Liederkranz e.V. in Annweiler-Bindersbach wurde zum 6. Juni 2018 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger können sich melden, bei den beiden Liquidatoren: Ludwig Ebert, Rehbergstraße 50, 76855 Annweiler, oder Margareta Merkel, Mußstraße 35, 76855 Annweiler.

Annweiler, den 20. Juni 2018

Die Liquidatoren

und

2. Bernd Hebestreit
für den kaufmännischen Bereich
Kaiserslautern, den 21. Juni 2018

Bezirksverband Pfalz
Theo Wieder
Bezirkstagsvorsitzender

2745.

Öffentliche Bekanntmachung des
Verbandes Region Rhein-Neckar
(34. Sitzung der Verbandsversammlung
des Verbandes Region Rhein-Neckar)

Die 34. Sitzung der Verbandsversammlung
des Verbandes Region Rhein-Neckar findet
statt am Freitag, dem 6. Juli 2018, 14.00 Uhr,
in Mannheim, Congress Center Rosengarten,
Johann Wenzel Stamitz-Saal, Rosengarten-
platz 2, 68161 Mannheim.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vortrag von Michael Heinz, Vorstandsvorsitzender des Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V. (ZMRN e.V.)
3. Besetzung der Verbandsversammlung
 - a) Nachrückerin Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck
 - b) Nachrücker Oberbürgermeister Marc Weigel
4. Wahl des / der ersten Stellvertreters / Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden
5. Wahl des / der Verbandsdirektors / Verbandsdirektorin
6. Zusammenarbeit im Rhein-Alpen-Korridor
Ein Zwischenbericht zu Entstehung und Arbeit des EVTZ
7. Feststellung der Jahresrechnung 2017 des Verbandes Region Rhein-Neckar
hier: Beschlussfassung
8. Eröffnungsbilanz des Verbandes Region Rhein-Neckar zum 1. Januar 2018 in SAP-SMART
hier: Beschlussfassung
9. Allgemeiner Zuschuss 2018 an die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH
hier: Beschlussfassung
10. Verschiedenes / Mitteilungen

Mannheim, den 2. Juli 2018

Verband Region
Rhein-Neckar
Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

2746.

Vollzug des Landesjagdgesetzes

Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 1
Nr. 4 b Landesjagdgesetz bei der Erlegung
von gestreiften Frischlingen

Die Zentralstelle der Forstverwaltung, Le
Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, erlässt
als zuständige obere Jagdbehörde gemäß
§ 23 Abs. 3 LJG folgende Allgemeinverfü-
gung:

I.

Zur Erlegung von gestreiften Frischlingen
wird gemäß § 23 Abs. 3 Landesjagdgesetz
(LJG) eine Ausnahme vom Verbot der Ver-
wendung von Büchsenpatronen unter einem
Kaliber von 6,5 mm und unter einer Auf-
treffenergie auf 100 Meter (E 100) von min-
destens 2000 Joule nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 b
LJG für alle Jagdbezirke in Rheinland-Pfalz
zugelassen, soweit Büchsenpatronen mit ei-

nem Kaliber von mindestens .22 Hornet
(E 100 mindestens 400 Joule) verwendet wer-
den.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 1
Nr. 4 b LJG gilt bis auf Widerruf.
2. Die maximale Schussdistanz wird bei
Kaliber .22 Hornet auf 100 Meter festge-
legt.
3. Es darf nur Jagdmunition verwendet
werden.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1
Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz
in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwal-
tungsverfahrensgesetz am Tag nach der öf-
fentlichen Bekanntmachung als bekannt ge-
geben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirk-
sam.

IV.

Begründung

In weiten Teilen von Rheinland-Pfalz wird
von einer zum Teil extrem hohen Schwarz-
wildpopulation einhergehend mit hohen
Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft
berichtet. Das Auftreten von Klassischer
Schweinepest (KSP) oder Afrikanischer
Schweinepest (ASP) hätte verheerende wirt-
schaftliche Folgen für alle Schweinehalter
und die angegliederten Wirtschaftszweige.

Die KSP war seit Beginn des Jahres 1999 bei
Wildschweinen in Teilen Deutschlands weit
verbreitet, auch in Rheinland-Pfalz. Mit Hil-
fe der Impfung der Wildschweine und gezielter
jagdlicher und tierseuchenrechtlicher
Maßnahmen aller Beteiligten konnte die
KSP erfolgreich bekämpft werden. Deutsch-
land gilt seit 2012 wieder als KSP-frei.

Ein erneuter Eintrag der KSP in die rhein-
land-pfälzische Wildschweinpopulation wä-
re daher eine erhebliche Bedrohung für die
Hausschweinbestände und würde darüber
hinaus zu Handelssperren von Schweinen
und Schweinefleischprodukten mit finan-
ziellen Einbußen für die Landwirtschaft
führen.

Bei der Bekämpfung der KSP ist die frühzei-
tige Erlegung von Frischlingen von großer
Bedeutung, da gerade Tiere dieser Alters-
klasse die Hauptträger und -überträger des
KSP-Virus darstellen.

Das Vorkommen der ASP in den osteuropäi-
schen Ländern bei Wild- und Hausschwei-
nen bedeutet zudem eine ständige Gefahren-
lage des Auftretens hier in Rheinland-Pfalz.
Die Chancen bei einer Bekämpfung der ASP
bei Wildschweinen stehen umso schlechter,
je höher die Wildschweinbestände sind, da für
diese Seuche keine Impfstoffe existieren.
Auch kann sich die ASP in einem hohen Be-
stand, durch zahlreiche direkte und indirekte
Kontakte, schneller ausbreiten, als in einer
kleinen Population.

Seit dem ersten Auftreten der ASP in Georgi-
en (2007) hat sich die Seuche sprunghaft in
Richtung Westen und Norden nach Estland,
Lettland, Litauen und Polen ausgebreitet. Im
Juli 2017 wurden die ersten Fälle in Tsche-
chien und ein Fall bei Hausschweinen in
Rumänien gemeldet. Seit April 2018 ist die
ASP auch in Ungarn amtlich nachgewiesen.

Als Ursache für die sprunghafte Verbreitung
wird meist eine anthropogene Verschleppung
der Infektion vermutet. Insofern ist zwar das
Einschleppungsrisiko der ASP von der
Größe der Schwarzwildpopulation und der
Wildschweindichte in Rheinland-Pfalz un-
abhängig. Dennoch gilt: Je weniger Wild-

schweine in einer Region leben, desto kleiner
ist die Zahl der Tiere, die erkranken können
und desto besser sind die Bekämpfungsaus-
sichten beim Ausbruch einer Tierseuche.

Die Altersklasse der Frischlinge stellt zah-
lenmäßig den größten Anteil einer Schwarz-
wildpopulation dar. Ein starker jagdlicher
Eingriff in diese Altersklasse ist daher für ei-
ne deutliche Verringerung des Gesamtbe-
standes zwingend erforderlich. Die einge-
räumte Ausnahmemöglichkeit, gestreifte
Frischlinge mit schwächeren Kalibern als
6,5 mm und unter einer Auftreffenergie auf
100 Meter (E 100) von mindestens 2000 Joule
erlegen zu können, soll zur Optimierung der
Schwarzwildbejagung beitragen. Zudem
kann durch die Verwendung eines geringeren
Kalibers einer übermäßigen Wildpretentwer-
tung und einer damit einhergehenden
schlechteren Vermarktbarkeit entgegenge-
wirkt werden.

Nach Anfrage bei der Deutschen Versuchs-
und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen
e.V. (DEVA) hat diese die Verwendbarkeit
von Büchsen geschossen ab Kaliber .22 Hornet
zur Bejagung gestreifter Frischlinge be-
stätigt. Als Gründe für diese Entscheidung
wurden Erfahrungen und Untersuchungen
bei der Tötung von Gatterwild herangezogen.

Es ist daher für das Allgemeinwohl geboten,
alle jagdrechtlichen Möglichkeiten auszu-
schöpfen (vgl. hierzu auch: Aktuelles Han-
dlungsprogramm zur Reduzierung überhöhter
Schwarzwildbestände und zur Absenkung
des Risikos einer Ausbreitung von Tierseu-
chen), um einem möglichen Eintrag der ASP
und einem erneuten Eintrag der KSP in die
Wildschweinpopulation entgegenzuwirken,
da die Dichte der Wildtierpopulation als
maßgeblicher Risikofaktor bei der Verbrei-
tung von Seuchen gilt. Die Interessen des
Einzelnen haben hinter den Interessen der
Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnah-
me ist folglich angemessen und erforderlich.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfah-
rensgesetz darf eine Allgemeinverfügung
auch dann öffentlich bekannt gegeben wer-
den, wenn eine Bekanntgabe an die Beteilig-
ten nicht zielführend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann in-
nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wi-
derspruch erhoben werden. Der Widerspruch
ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung,
Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Wider-
spruchs ist die Widerspruchsfrist nur ge-
wahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem
Ablauf dieser Frist bei der Behörde einge-
gangen ist.

Neustadt, den 20. Juni 2018

Zentralstelle der
Forstverwaltung
Im Auftrag
T. Bublitz

2747.

Auflösung des Fördervereins
für Denkmal- und Heimatpflege e.V.

Der Förderverein für Denkmal- und Heimat-
pflege e.V., Sitz Zweibrücken-Stadtteil Watt-
weiler, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden
aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liqui-
datoren: Walter Schneider, Marktsteige 9,
66482 Zweibrücken, und Aribert Miesel, In
den Pfaffenäckern 1, 66482 Zweibrücken,
anzumelden.

Zweibrücken, den 11. Juni 2018

Die Liquidatoren